



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reisenberg beschließt nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 21.12.2022, TOP 10 folgende Verordnung:

VERORDNUNG

- § 1 Aufgrund des §29 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan „Betriebsgebiet Reisenberg Ost – Baublock Süd-west“ in der Katastralgemeinde Reisenberg erlassen.
- § 2 Der Teilbebauungsplan gilt für den als „Bauland Betriebsgebiet“ sowie „Grünland Sportanlage“ gewidmeten Baublock, welcher von der Reaktorstraße (B60) und Industriestraße abgegrenzt wird.
- § 3 Bebauungsvorschriften
- 1. Einfriedungen**
- Straßenseitige Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2 Metern nicht überschreiten und sind so zu gestalten, dass eine entsprechende Einsehbarkeit von bestehenden Kreuzungsbereichen sowie Ein- und Ausfahrten nicht behindert wird.
- 2. Bauwerke & verkehrstechnische Anlagen im Bauwuch**
- Bauwerke und Anlagen im vorderen Bauwuch sind so zu positionieren und gestalten, dass eine entsprechende Einsehbarkeit von bestehenden Kreuzungsbereichen sowie Ein- und Ausfahrten nicht behindert wird.
- § 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Reisenberg, am 11. Jänner 2023

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.reisenberg.gv.at bzw. www.signaturpruefung.at